

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. Dezember 2011	Nr. 21
----------	-----------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) sowie zur Änderung weiterer pfarrdienstrechtlicher Regelungen vom 17. November 2011	S. 244
	Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010	S. 252
	Kirchengesetz vom 17. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 23. April 2009	S. 285
	Kirchengesetz vom 17. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 20. Mai 2011	S. 285
	Kirchengesetz vom 17. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010	S. 286
	Kirchengesetz vom 17. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 20. Mai 2011	S. 286
	Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2012 (01.01.2012 - 31.12.2012) vom 18. November 2011	S. 287
	Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2012 (01.01.2012 - 31.12.2012) vom 18. November 2011	S. 288
	Jahresrechnung 2010 der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 289
	Jahresrechnung 2010 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 289
	Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2012	S. 290
	Beschluss der Gesamtsynode über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011	S. 290
	Nachwahl in den Diakonieausschuss	S. 290
	Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens vom 2./7./12. Dezember 2011	S. 290
	Kirchenvertrag vom 17. November 2011 zur Änderung des Kirchenvertrages zwischen dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 15. November 1986	S. 292

Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011	S. 292
Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November/8. Dezember 2011	S. 295
Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011	S. 297
Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die gegenseitige Kooperation bei der Pfarrstellenbesetzung vom 16./19. September 2011	S. 303
Rechtsverordnung vom 16. November 2011 zur Änderung der Rechtsverordnung (Friedhofsverwaltungsordnung) Ausführungsbestimmungen des Moderamens der Gesamtsynode zum Kirchengesetz über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 17. November 2010	S. 303
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 304
Personalnachrichten	S. 304

**Kirchengesetz  
zur Zustimmung und Ausführung  
des Kirchengesetzes zur Regelung der  
Dienstverhältnisse der  
Pfarrerinnen und Pfarrer in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)  
sowie zur Änderung weiterer  
pfarrdienstrechtlicher Regelungen  
vom 17. November 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz  
zur Zustimmung und Ausführung  
des Kirchengesetzes zur Regelung der  
Dienstverhältnisse der  
Pfarrerinnen und Pfarrer in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)  
(Pfarrdienstausführungsgesetz)

§ 1

Die Gesamtsynode stimmt dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 2

(zu § 1 Abs. 3 PfdG.EKD)

Das Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt nach den Grundsätzen reformierter Kir-

chenordnungen den Kirchengemeinden zugeordnet. Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD die Aufgaben des Dienstherrn, Arbeitgebers und Anstellungsträgers für die Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem gemeindlichen Auftrag den Gliedkirchen zuweist, nimmt die Gesamtkirche diese Aufgaben stellvertretend für die Kirchengemeinden wahr.

§ 3

(zu § 4 PfdG.EKD)

(1) Das Ordinationsgespräch führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vor Aufnahme auf einen Wahlaufsatz.

(2) Die Verpflichtung ist Teil des Ordinationsgespräches nach Absatz 1. Die Verpflichtungserklärung ist nach vorgenommener Verpflichtung von der Verpflichteten oder dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Die Ordination wird vom Kirchenrat/Presbyterium und der Frau Präses oder dem Präses der Synode oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter vollzogen. Die Ordinationsurkunde wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten ausgestellt.

§ 4

(zu § 7 Abs. 3 PfdG.EKD)

Vor Anerkennung einer Ordination nach § 7 Absatz 3 PfdG.EKD führt der Theologische Prüfungsausschuss ein Kolloquium zur Feststellung des Bekenntnisstandes durch. Über die Anerkennung der Ordination entscheidet anschließend das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 5  
(zu § 9 Abs. 2 PfdG.EKD)

In anderen besonders begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode, abweichend von § 9 Absatz 1 PfdG.EKD, im Einzelfall Personen ins Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6  
(zu § 10 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung lautet „Pastorin collaborans“ (Pastorin coll.) oder „Pastor collaborans“ (Pastor coll.).

§ 7  
(zu § 11 Abs. 3 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe haben zu Beginn des Probendienstes folgende Verpflichtungserklärung abzugeben:

„Nachdem ich in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe in der Evangelisch-reformierten Kirche berufen bin, erkläre ich hiermit:

1. Ich werde das Bekenntnis der Evangelisch-reformierten Kirche wahren. Ich weiß mich den bestehenden Kirchengesetzen und Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche verpflichtet und erkläre, sie gewissenhaft einzuhalten und meine daraus sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.
2. Ich bin bereit, im Rahmen meines Probendienstes und unter Anleitung und Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben. Dabei werde ich die in der jeweiligen Gemeinde geltenden gottesdienstlichen Formulare verwenden. Ich werde mich theologisch weiterbilden.
3. Ich bin bereit, meinen Probendienst nach Maßgabe des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) in der jeweils geltenden Fassung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und die in § 30 und § 31 Pfarrdienstgesetz der EKD festgelegte Pflicht zum Beichtgeheimnis, der seelsorgerlichen Schweigepflicht und der Amtsverschwiegenheit – auch nach dem Ausscheiden – zu erfüllen.“

Die Verpflichtungserklärung ist nach vorgenommener Verpflichtung von der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eigenhändig zu unterschreiben.

§ 8  
(zu § 12 Abs. 4 PfdG.EKD)

Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Probendienst im Einzelfall auf ein Jahr verkürzen.

§ 9  
(zu § 16 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird nach einem Jahr im Probendienst bei Bewährung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten zuerkannt. Über eine spätere Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probendienst eine Urkunde ausgestellt.

§ 10  
(zu § 17 Abs. 2 PfdG.EKD)

Vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 PfdG.EKD führt der Theologische Prüfungsausschuss ein Kolloquium zur Feststellung des Bekenntnisstandes durch. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode auf Grundlage des Votums des Theologischen Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11  
(zu § 18 Abs. 2 PfdG.EKD)

Das Kolloquium ist vor dem Theologischen Prüfungsausschuss abzulegen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit auf Grundlage des Votums des Theologischen Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12  
(zu § 19 Abs. 1 PfdG.EKD)

In anderen besonders begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode, abweichend von § 19 Absatz 1 PfdG.EKD, im Einzelfall Personen ins Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen, die das 40. Lebensjahr schon vollendet haben.

§ 13  
(zu § 25 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Synodalverbandes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Frau Präses oder der Präses der Synode kann in Vertretung des Moderamens der Synode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Synodalverband mit einem Vertretungsdienst beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb eines Synodalverbandes in einem besonderen Fall unmöglich, kann im Einvernehmen der Präses der beteiligten Moderamina der Synoden die Pfarrerin oder der Pfarrer der benachbarten Gemeinde eines anderen Synodalverbandes mit der Vertretung beauftragt werden.

(2) Gegen Beauftragungen durch die Frau Präses oder den Präses der Synode kann das Moderamen der Synode angerufen werden. Die Anrufung des Moderamens der Synode hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die infolge der Vertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Kirchengemeinde, deren Pfarrerin oder Pfarrer vertreten werden muss; über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 14  
(zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind grundsätzlich zur unentgeltlichen Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident weist den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern einen konkreten Unterrichtsauftrag zu.

§ 15  
(zu § 28 PfdG.EKD)

§ 9 Absätze 3 und 4 der Kirchenverfassung bleiben unberührt.

§ 16  
(zu § 32 Abs. 3 PfdG.EKD)

Die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

§ 17  
(zu § 35 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die beabsichtigte Kandidatur ist mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu erörtern und dem Moderamen der Synode sowie dem Moderamen der Gesamtsynode anzuzeigen.

§ 18  
(zu § 36 PfdG.EKD)

Die bei einem Gottesdienst amtierende Pfarrerin oder der amtierende Pfarrer trägt als Amtstracht den in der Evangelisch-reformierten Kirche üblichen oder in der Kirchengemeinde herkömmlichen Talar. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Benehmens mit dem Moderamen der Synode.

§ 19  
(zu § 37 PfdG.EKD)

(1) Eine Abwesenheit vom Dienstsitz von mehr als 24 Stunden teilt die Pfarrerin oder der Pfarrer der oder dem Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder deren oder dessen Stellvertretung und der Frau Präses oder dem Präses der Synode unter Angabe der Abwesenheitsanschrift, gegebenenfalls auch der Vertretungsregelung, mit.

(2) Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer infolge Krankheit dienstunfähig, hat sie oder er dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder deren oder dessen Stellvertretung und der Frau Präses oder dem Präses der Synode mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist der Frau Präses oder dem Präses der Synode eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit zur Weiterleitung an das Kirchenamt einzureichen.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Pfarrerin oder des Pfarrers oder wenn Zweifel an der baldigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bestehen, eine amtsärztliche Untersuchung auf Kosten der Gesamtsynodalkasse veranlassen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Kirchenrates/Presbyteriums im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für ihre oder seine Vertretung zu sorgen. Sie oder er kann dabei die Vermittlung der Frau Präses oder des Präses der Synode in Anspruch nehmen.

§ 20  
(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Die Genehmigung gem. § 38 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD erteilt das Moderamen der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium nach Anhörung des Moderamens der Synode.

(2) Die Genehmigung gem. § 38 Absatz 3 Satz 1 PfdG.EKD erteilt der Kirchenrat/das Presbyterium.

(3) Die Genehmigung gem. § 38 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD erteilt das Moderamen der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat.

§ 21  
(zu § 41 PfdG.EKD)

Die Herausgabe erfolgt in Anwesenheit der Frau Präses oder des Präses des Synodalverbandes oder eines anderen Mitgliedes des Moderamens des Synodalverbandes an den Kirchenrat/das Presbyterium oder die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 22  
(zu § 53 Abs. 3 PfdG.EKD)

Die Anzeige erfolgt gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

§ 23  
(zu § 55 Abs. 3 PfdG.EKD)

Das Nähere regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

§ 24  
(zu § 58 Abs. 1 PfdG.EKD)

Der Kirchenrat/das Presbyterium und das Moderamen der Synode führen die Mitaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer; die oberste Dienstaufsicht führt das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 25  
(zu § 61 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Kirchenamt geführt. Präsidien können Nebenakten führen; dies ist dem Kirchenamt mitzuteilen.

(2) Das Nähere regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

§ 26  
(zu § 62 Abs. 2 PfdG.EKD)

Für die Einsichtnahme in Ausbildungs- und Prüfungsakten finden die Regelungen zur Einsichtnahme in die Personalakten entsprechende Anwendung.

§ 27  
(zu § 64 Abs. 1 PfdG.EKD)

Der Kirchenrat/das Presbyterium kann in besonders begründeten Fällen der Übertragung einer Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse widersprechen, sofern es sich nicht um eine Wahl durch eine Synode handelt.

§ 28  
(zu § 65 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Genehmigung gem. § 65 Absatz 1 PfdG.EKD erteilt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums.

§ 29  
(zu § 66 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die Anzeige gem. § 66 Absatz 2 PfdG.EKD ist beim Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode einzureichen.

§ 30  
(zu § 67 PfdG.EKD)

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (NebentätigkeitsV.EKD) vom 11. September 1992 (ABl. EKD 1992 S. 425) findet in der jeweils geltenden Fassung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechende Anwendung.

§ 31  
(zu § 69 PfdG.EKD)

Vor Bewilligung oder Veränderung von Beurlaubung oder Teildienst gem. § 69 Absatz 1 oder 3 PfdG.EKD ist der Kirchenrat/das Presbyterium anzuhören.

§ 32  
(zu § 70 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet im Einzelfall vor Beginn der Beurlaubung über die Belassung der Besoldung.

§ 33  
(zu § 71 PfdG.EKD)

Vor Bewilligung oder Veränderung von Beurlaubung oder Teildienst gem. § 71 Absatz 2 oder 3 PfdG.EKD ist der Kirchenrat/das Presbyterium anzuhören.

§ 34  
(zu § 77 Abs. 1 PfdG.EKD)

Vor der Abordnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gem. § 77 Absatz 1 PfdG.EKD ist der Kirchenrat/das Presbyterium anzuhören.

§ 35  
(zu § 78 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die Zuweisung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium nach Anhörung des Moderamens der Synode.

§ 36  
(zu § 79 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Erfolgt die Versetzung mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, versetzt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums der abgebenden Kirchengemeinde sowie des Moderamens der Synode die Pfarrerin oder den Pfarrer.

(2) Erfolgt die Versetzung ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers aufgrund eines besonderen kirchlichen Interesses, versetzt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode die Pfarrerin oder den Pfarrer, sofern der Kirchenrat/das Presbyterium der abgebenden Kirchengemeinde nicht widerspricht.

(3) Bei der Versetzung sind die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers und der mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen, soweit dies der kirchliche Auftrag zulässt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat im Falle der Versetzung Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

§ 37  
(zu § 81 PfdG.EKD)

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt in regelmäßigen Abständen von zehn Jahren mit den Pfarrern und Pfarrerinnen, die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein persönliches Gespräch über die Perspektiven einer beruflichen Veränderung.

§ 38  
(zu § 83 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die Versetzung in den Wartestand ist nur zulässig, wenn weder eine Stelle noch ein Auf-

trag im Sinne des § 25 Absatz 2 PfdG.EKD übertragen werden kann.

§ 39  
(zu § 104 PfdG.EKD)

Beschwerden und Anträge sind je nach Sachzusammenhang entsprechend der Kirchenverfassung beziehungsweise der einschlägigen Kirchengesetze an den Kirchenrat/das Presbyterium, das Moderamen der Synode oder an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten.

§ 40  
(zu § 113 Abs. 1 PfdG.EKD)

Im Falle des § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD endet die durch die Beauftragung begründete Mitgliedschaft der Pfarrerin im Ehrenamt oder des Pfarrers im Ehrenamt sowie der Ältestenpredigerin oder des Ältestenpredigers im Kirchenrat/Presbyterium.

§ 41  
(zu § 114 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt gehört mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, in welcher sie oder er Dienst tut, sofern sie oder er nicht zur Kirchenältesten/Presbyterin oder zum Kirchenältesten/Presbyter gewählt oder berufen worden ist. § 26 Absatz 3 PfdG.EKD gilt entsprechend. Hierbei ist auf die Ehrenamtlichkeit des Dienstes Rücksicht zu nehmen.

§ 42  
(zu § 115 PfdG.EKD)

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist für alle Entscheidungen nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) zuständig, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Entscheidungszuständigkeit in bestimmten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen auf Andere übertragen.

§ 43  
(zu § 117 Abs. 1 PfdG.EKD)

Das Moderamen der Gesamtsynode kann zur Ausgestaltung der Regelungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) und

dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

§ 44  
(zu § 118 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die Ordination erfolgt bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode im Einzelfall.

### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 20. Mai 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Der Abschnitt IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst mit den §§ 42 bis 47 wird gestrichen.
  - b) Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt IV“ ersetzt und die bisherigen §§ 48 bis 49 in die §§ 42 bis 44 umbenannt.
2. In § 21 Absatz 5 wird die Nennung „§§ 7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Nennung „§§ 21 und 22 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 8 Satz 1 wird die Nennung „§ 62 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Nennung „§ 108 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 4 Satz 2 wird die Nennung „§ 14 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Nennung „§ 36 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
5. In § 29 Absatz 1 wird die Nennung „§ 46 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Nennung „§ 97 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
6. Der Abschnitt IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst mit den §§ 42 bis 47 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abschnitt V. wird zu Abschnitt IV. und die bisherigen §§ 48 bis 49 zu den §§ 42 bis 44.
7. Im neuen § 42 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

### Artikel 3

Das Kirchengesetz über die kircheneinmündlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 160) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Nennung „Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO)“ durch die Nennung „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. § 7b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche“ durch die Nennung „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nennung „§ 23 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Nennung „§ 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Nennung „(§ 24 Pfarrerdienstgesetz)“ durch die Nennung „(§ 26 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD)“ ersetzt.
3. § 7e wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Nennung „§ 66 Pfarrerdienstgesetz (PfdG)“ durch die Nennung „§ 108 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Nennung „BAT“ durch die Nennung „TVöD“ ersetzt.

### Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 12. November 1998 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und dem Einleitungssatz wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. e. wird die Nennung „§ 38 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Nennung „§ 79 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
- b) Buchst. f. wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Buchst. g. bis i. werden Buchst. f. bis h.

### Artikel 5

Das Kirchengesetz über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Ältestenprediger- und Ältestenpredigerinnen-Ordnung) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 16. November 2007 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 26) wird wie folgt neu gefasst:

Kirchengesetz  
über den Dienst der  
ehrenamtlichen Ältestenprediger  
und Ältestenpredigerinnen  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Ältestenprediger- und  
Ältestenpredigerinnen-Ordnung)  
vom 22. April 1988  
in der Fassung vom  
17. November 2011

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie soll Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes aufgrund erfolgter Ausbildung zu Ältestenpredigern oder Ältestenpredigerinnen im Ehrenamt ordentlich berufen.

Die Gesamtsynode hat deshalb das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## I Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen im Ehrenamt

### § 1 Voraussetzungen

(1) Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrates ihrer Gemeinde mit Zustimmung des Moderamens der Synode durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zu Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen berufen werden.

(2) Ein Gemeindeglied ist für die Berufung zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin im Ehrenamt geeignet, wenn

1. es in der Gemeinde seines Wohnsitzes für das Ältestenamts wählbar ist und die nach § 2 erforderliche Zurüstung nachgewiesen hat,
2. dargetan ist, dass das Ehrenamt nicht dazu dienen darf, den Lebensunterhalt zu bestreiten,
3. es über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren den Dienst eines Lektors oder einer Lektorin in der Gemeinde wahrgenommen hat; dieser Dienst kann auch während der Zurüstung erfolgen.

### § 2 Zurüstung

(1) Der Kirchenrat benennt dem Moderamen der Synode ein als Ältestenprediger oder Ältestenpredigerin geeignetes Gemeindeglied, das sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt hat und bereit ist, sich der Zurüstung für den Dienst zu unterziehen und die Pflichten eines Ältestenpredigers oder einer Ältestenpredigerin im Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Das Moderamen der Synode ist für die mindestens zweijährige Zurüstung des Bewerbers oder der Bewerberin verantwortlich. Es beauftragt einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der ständigen Betreuung des Bewerbers oder der Bewerberin und sorgt für eine Zurüstung durch Entsendung zu Bibelkursen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch Einzelunterricht. Während der mindestens zweijährigen Zurüstung ist die Teilnahme an den von der Evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Seminaren für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen verpflichtend. Dabei wird die berufliche Beanspruchung des Bewerbers oder der Bewerberin angemessen



berücksichtigt. Richtlinien über Form und Inhalt der Zurüstung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen. Die Kosten der Zurüstung tragen je zur Hälfte die entsendende Gemeinde und der Synodalverband.

(3) Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen stellt in einem Kolloquium mit dem Bewerber oder der Bewerberin fest, ob das Ziel der Zurüstung erreicht ist und der Bewerber oder die Bewerberin zur freien Wortverkündung im Auftrag der Kirche zugelassen werden kann. Im Kolloquium wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin nach seiner oder ihrer Begabung für den Dienst der öffentlichen Verkündung geeignet ist und die für die Zulassung zur freien Wortverkündung erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Richtlinien über Form und Inhalt des Gesprächs erlässt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen.

(4) Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen, die in anderen evangelischen Kirchen ordiniert worden sind, haben vor einer Berufung an einem Kolloquium gemäß Absatz 3 teilzunehmen, wobei auch festgestellt wird, ob sie mit dem Bekenntnisstand der Kirche (§ 1 der Kirchenverfassung) übereinstimmen.

### § 3 Berufung

(1) Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen werden in ein Ehrenamt auf Lebenszeit berufen.

(2) Über die Berufung zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin im Ehrenamt ist vom Moderamen der Gesamtsynode eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. den Wortlaut des Gelübdes, das der oder die Berufene im Gottesdienst zur Einführung ablegt,
2. die Bestätigung, dass der oder die Berufene in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin berufen worden ist,
3. einen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat der Ortsgemeinde vereinbarten Vorschlag

über den Auftrag des Ältestenpredigers oder der Ältestenpredigerin im Ehrenamt.

(3) Das Ehrenamt wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(4) Ist der zum Ältestenprediger oder die zur Ältestenpredigerin Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 3 Pfarrdienstgesetz der EKD im Einführungsgottesdienst ordiniert.

### § 4 Rechtsstellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Ältestenpredigers und der Ältestenpredigerin im Ehrenamt richten sich nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD über „Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt“, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dabei können an die Stelle der Pfarrkonferenzen die Konferenzen für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen treten. Bei der Übertragung von Diensten und der Heranziehung zu Konferenzen der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen und Fortbildungsveranstaltungen ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes zu berücksichtigen.

(2) Dem Ältestenprediger und der Ältestenpredigerin soll mindestens viermal im Jahr Gelegenheit zur Ausübung des Predigtamtes gegeben werden. Außerdem soll er oder sie in Gesprächskreisen, im Besuchsdienst und in der Jugend- und Kinderarbeit tätig werden. Bei Verhinderung des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin soll außer auswärtigen Vertretungskräften insbesondere auch der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt um Vertretung gebeten werden.

(3) Die Erstattung nachgewiesener Sachauslagen richtet sich nach den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen.

### II Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen

### § 5 Bildung des Ausschusses

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode beruft für die Dauer der Wahlperiode der Ge-

samtsynode einen Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen. Der Ausschuss bleibt im Amt bis ein neugebildeter Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen zusammentritt.

(2) Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen besteht aus

1. drei Ältestenpredigern oder Ältestenpredigerinnen im Ehrenamt,
2. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche als geschäftsführendem Mitglied,
3. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin,
4. einem von der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen entsandten Mitglied.

(3) Das Verfahrensrecht und etwaige Ergänzungen des Ausschusses richten sich nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Synodalausschüsse.

#### § 6

##### Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung der Gesamtsynode und ihrer Organe, der Synodalverbände und der Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
2. die Sorge für die geistliche Gemeinschaft und die Fort- und Weiterbildung der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
3. die Führung der Gespräche nach § 2 Abs. 3 und 4,
4. die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der Gesamtsynode und dem Moderamen der Gesamtsynode gestellt werden.

#### III

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 7

##### Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege der Rechtsverordnung.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die diesem Kirchengesetz widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft

1. die Abschnitte A bis C und E des Kirchengesetzes über die Ordnung für Ältestenprediger in der Fassung vom 3. Juli 1972 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 29),

2. § 55 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz.

#### Artikel 6

Das Zweite Kirchengesetz über die Rechtsstellung der hauptberuflichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 8. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 215) wird aufgehoben.

#### Artikel 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 30. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 143) außer Kraft.

L e e r, den 18. November 2011

#### Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

#### Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

Vom 10. November 2010

(ABI.EKD 2010 S. 307)

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Grundbestimmungen

- § 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

§ 2	Pfarrdienstverhältnis	§ 31	Amtsverschwiegenheit
Teil 2	Ordination	§ 32	Geschenke und Vorteile
§ 3	Ordination	§ 33	Unterstützung von Vereinigungen
§ 4	Voraussetzungen, Verfahren	§ 34	Verhalten im öffentlichen Leben
§ 5	Verlust, Ruhen	§ 35	Mandatsbewerbung
§ 6	Erneutes Anvertrauen	§ 36	Amtskleidung
§ 7	Anerkennung der Ordination	§ 37	Erreichbarkeit
Teil 3	Probendienst und Anstellungsfähigkeit	§ 38	Residenzpflicht, Dienstwohnung
Kapitel 1	Pfarrdienstverhältnis auf Probe	§ 39	Ehe und Familie
§ 8	Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe	§ 40	Verwaltungsarbeit
§ 9	Voraussetzungen, Eignung	§ 41	Pflichten bei Beendigung eines Auftrages
§ 10	Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe	§ 42	Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit
§ 11	Auftrag und Ordination	§ 43	Mitteilungen in Strafsachen
§ 12	Dauer des Probendienstes	§ 44	Amtspflichtverletzung
§ 13	Dienstunfähigkeit	§ 45	Lehrpflichtverletzung
§ 14	Beendigung	§ 46	Schadensersatz
Kapitel 2	Anstellungsfähigkeit	Kapitel 3	Rechte
§ 15	Wesen der Anstellungsfähigkeit	§ 47	Recht auf Fürsorge
§ 16	Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	§ 48	Seelsorge
§ 17	Anerkennung der Anstellungsfähigkeit	§ 49	Unterhalt
§ 18	Verlust, erneute Zuerkennung	§ 50	Abtretung von Schadensersatzansprüchen
Teil 4	Begründung des Pfarrdienstverhältnisses	§ 51	Schäden bei Ausübung des Dienstes
§ 19	Voraussetzungen	§ 52	Dienstfreier Tag
§ 20	Berufung	§ 53	Erholungs- und Sonderurlaub
§ 21	Nichtigkeit der Berufung	§ 54	Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
§ 22	Rücknahme der Berufung	Kapitel 4	Begleitung des Dienstes, Aufsicht
§ 23	Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen	§ 55	Personalentwicklung und Fortbildung
Teil 5	Amt und Rechtsstellung	§ 56	Beurteilungen
Kapitel 1	Wahrnehmung des Dienstes	§ 57	Visitation
§ 24	Amtsführung	§ 58	Dienstaufsicht
§ 25	Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes	§ 59	Ersatzvornahme
§ 26	Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes	§ 60	Vorläufige Untersagung der Dienstausübung
§ 27	Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer	Kapitel 5	Personalakten
§ 28	Parochialrecht	§ 61	Personalaktenführung
§ 29	Amtsbezeichnungen	§ 62	Einsichts- und Auskunftsrecht
Kapitel 2	Pflichten	Kapitel 6	Nebentätigkeit
§ 30	Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht	§ 63	Nebentätigkeit, Grundsatz
		§ 64	Angeordnete Nebentätigkeiten
		§ 65	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
		§ 66	Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
		§ 67	Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

## Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

### Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

- § 68 Beurlaubung und Teildienst
- § 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse
- § 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes
- § 74 Verfahren
- § 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
- § 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

### Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

- § 77 Abordnung
- § 78 Zuweisung
- § 79 Versetzung
- § 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 81 Regelmäßiger Stellenwechsel
- § 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis
- § 83 Versetzung in den Wartestand
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand
- § 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand
- § 86 Beendigung des Wartestandes

### Kapitel 3 Ruhestand

- § 87 Eintritt in den Ruhestand
- § 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
- § 90 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand
- § 93 Versetzung in den Ruhestand
- § 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes
- § 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

## Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 96 Beendigung
- § 97 Entlassung kraft Gesetzes

- § 98 Entlassung wegen einer Straftat
- § 99 Entlassung ohne Antrag
- § 100 Entlassung auf Antrag
- § 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
- § 102 Entfernung aus dem Dienst

## Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

- § 103 Verwaltungsverfahren
- § 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht
- § 105 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 106 Leistungsbescheid
- § 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

## Teil 9 Sondervorschriften

- § 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis
- § 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
- § 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland
- § 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
- § 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
- § 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt
- § 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

## Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
- § 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst
- § 117 Regelungszuständigkeiten
- § 118 Übergangsbestimmungen
- § 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse
- § 120 Inkrafttreten
- § 121 Außerkrafttreten

### Teil 1

#### Grundbestimmungen

#### § 1

Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

(1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrern und Pfarrerinnen von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

## § 2 Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

(2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden

1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrern und Pfarrerinnen in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

## Teil 2 Ordination

### § 3 Ordination

(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakra-

mentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

## § 4 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: "Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche

Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird". Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

#### § 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfar-

rer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrern und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

#### § 6 Erneutes Anvertrauen

- (1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kön-

nen auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

### § 7

#### Anerkennung der Ordination

(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

### Teil 3

#### Probendienst und Anstellungsfähigkeit

### Kapitel 1

#### Pfarrdienstverhältnis auf Probe

### § 8

#### Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 9

#### Voraussetzungen, Eignung

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich einträchtig ist,
5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.

(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

#### § 10

##### Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet "Pfarrerin" oder "Pfarrer".

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte "unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe" enthalten.

#### § 11

##### Auftrag und Ordination

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

#### § 12

##### Dauer des Probendienstes

(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienst-

umfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.

#### § 13

##### Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

#### § 14

##### Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.



(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:  
bei einem Probendienst von  
bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,  
mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluss,  
mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,  
mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

## Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

### § 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

### § 16

#### Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,
2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.

#### § 17

##### Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

#### § 18

##### Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein

Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

#### Teil 4

##### Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

#### § 19

##### Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

#### § 20

##### Berufung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarr-

dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen" enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

#### § 21

##### Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.

(2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

#### § 22

##### Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

#### § 23

##### Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5  
Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1  
Wahrnehmung des Dienstes

§ 24  
Amtsführung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalteten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25  
Wahrnehmung des geordneten  
kirchlichen Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.

(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26  
Gesamtkirchliche Einbindung  
des Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu

kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

#### § 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

#### § 28 Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

#### § 29 Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnung lautet "Pfarrerin" oder "Pfarrer". Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.").

(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

#### Kapitel 2 Pflichten

#### § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

#### § 31 Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Ver-

schwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

### § 32 Geschenke und Vorteile

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendun-

gen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

### § 33 Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

### § 34 Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

### § 35 Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

#### § 36 Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

#### § 37 Erreichbarkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

(2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der

Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

#### § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

#### § 39 Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes,

eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

#### § 40 Verwaltungsarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

#### § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

#### § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 43 Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

#### § 44 Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

#### § 45 Lehrpflichtverletzung

(1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

#### § 46 Schadensersatz

(1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.



### Kapitel 3 Rechte

#### § 47 Recht auf Fürsorge

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

#### § 48 Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

#### § 49 Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

#### § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder

der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

#### § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

#### § 52 Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

#### § 53 Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigten Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

## § 54

Mutterschutz, Elternzeit,  
Arbeitsschutz, Rehabilitation und  
Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

## Kapitel 4

## Begleitung des Dienstes, Aufsicht

## § 55

## Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und

zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

## § 56

## Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

## § 57

## Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

## § 58

## Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikte rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu beugehen.

(2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

## § 59

## Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser

Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60  
Vorläufige Untersagung der  
Dienstausübung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

Kapitel 5  
Personalakten

§ 61  
Personalaktenführung

(1) Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 62  
Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erben und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Daten

Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

## Kapitel 6 Nebentätigkeit

### § 63 Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 64 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

### § 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

### § 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,

4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

#### § 67

##### Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

#### Teil 6

##### Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

#### Kapitel 1

##### Beurlaubung und Teildienst

#### § 68

##### Beurlaubung und Teildienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfanges eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).

(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

#### § 69

##### Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und

dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

#### § 70

##### Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

#### § 71

##### Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der

Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

#### § 72

##### Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

#### § 73

##### Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

#### § 74

##### Verfahren

(1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

#### § 75

##### Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in ent-

sprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

#### § 76

##### Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.

(3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

#### Kapitel 2

##### Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

#### § 77

##### Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie

1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

### § 78 Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

### § 79 Versetzung

(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.



§ 80  
Versetzungsvoraussetzungen  
und -verfahren

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81  
Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82  
Umwandlung in ein  
Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83  
Versetzung in den Wartestand

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.

(3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84  
Verfahren und Rechtsfolgen der  
Versetzung in den Wartestand

(1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

### § 85

#### Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 86

#### Beendigung des Wartestandes

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

## Kapitel 3 Ruhestand

### § 87

#### Eintritt in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:<sup>1</sup>

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

### § 88

#### Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. Tabelle hier nicht abgedruckt

wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:<sup>1</sup>

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

#### § 89

##### Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

#### § 90

##### Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

#### § 91

##### Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

#### § 92

##### Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

1. Tabelle hier nicht abgedruckt

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestands neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

### § 93

#### Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

### § 94

#### Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend

belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierten erschweren kann.

(5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

### § 95

#### Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer

Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

#### Teil 7

#### Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

##### § 96

##### Beendigung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

##### § 97

##### Entlassung kraft Gesetzes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder
6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

##### § 98

##### Entlassung wegen einer Straftat

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinauf-

sichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.

(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

##### § 99

##### Entlassung ohne Antrag

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

(2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

##### § 100

##### Entlassung auf Antrag

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum

Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden.

(3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### § 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

#### § 102 Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

#### Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

#### § 103 Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten er-

gänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

#### § 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 105 Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 77,
3. Zuweisung nach § 78,
4. Versetzung nach § 79,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,

6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,
7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

#### § 106 Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

#### § 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

#### Teil 9 Sondervorschriften

#### § 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische

Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen" enthalten.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,
5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinarentscheidung.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienst-

herrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

§ 110  
Pfarrdienst in einer evangelischen  
Gemeinde deutscher Sprache  
oder Herkunft im Ausland

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

§ 111  
Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.

(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet "Pfarrerin im Ehrenamt" oder "Pfarrer im Ehrenamt".

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: "unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt" enthalten.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.

(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112  
Auftrag im Pfarrdienstverhältnis  
im Ehrenamt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(2) Der Auftrag endet

1. mit Ablauf seiner Befristung,
2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113  
Beendigung und Ruhen des  
Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit



Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.

(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

#### § 114

##### Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### Teil 10

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 115

##### Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Ent-

scheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

#### § 116

##### Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 117

##### Regelungszuständigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

#### § 118

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienst-

verhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung "Pfarrerin" oder "Pfarrer" ausschließlich im Falle des Inhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung "Pastorin im Ehrenamt" oder "Pastor im Ehrenamt" begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

#### § 119

##### Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

#### § 120

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

#### § 121

##### Außerkräfttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchengesetz  
vom 17. November 2011  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung für das  
Diakonische Werk  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Diakoniegesetz)  
vom 25. April 1997  
in der Fassung vom 23. April 2009**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 23. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt. Bd. 19 S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und dem Einleitungssatz wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Buchst. c und d; § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2; § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Satz 2 Buchst. c und d, Absatz 3; § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchst. a, d, k und l; § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 und 4 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
3. § 3 Absatz 2 Satz 2 Buchst. e wird wie folgt neu gefasst:

„e. sicherstellen, dass alle Mitglieder ihrer Organe Kirchengemeinden von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden angehören; die Mehrzahl der Organmitglieder soll Kirchengemeinden von Trägern (Abs. 1) oder Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinden angehören,“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 17. November 2011  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Rechtsverhältnisse der  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 23. April 1976  
in der Fassung vom  
20. Mai 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 20. Mai 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) gelten die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(3) Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 17. November 2011  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Anteile der  
Kirchengemeinden und Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer  
(Zuweisungsordnung)  
vom 18. November 2010**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Anteile der Synodalverbände

(1) Die Anteile der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer werden nach folgenden Maßstäben bemessen:

1. Ein Grundbetrag für jedes Gemeindeglied,
2. ein Betrag von 0,51 € für jedes Gemeindeglied, der zweckgebunden ist für Aufwendungen, die dem Synodalverband für Maßnahmen zur Entlastung des Präses oder der Frau Präses entstehen. Die zweckgebundene Zuweisung entfällt, wenn in dem Bereich des Synodal-

verbandes ein/eine Theologische/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin tätig ist, dessen/deren Dienstauftrag in der Entlastung des Präses/der Frau Präses besteht. Die zweckgebundene Zuweisung wird bei anderweitigen Personalentlastungsmaßnahmen (z. B. Beauftragung) entsprechend reduziert.

(2) Die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen des § 1 Nr. 2 und 4 gelten für die Synodalverbände entsprechend.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz vom  
17. November 2011  
zur Änderung des  
Kirchengesetzes  
über die Zustimmung zum  
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,  
über die Ausführung des  
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD  
sowie über die  
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Lippischen Landeskirche und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 20. Mai 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 20. Mai 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 183) wird wie folgt neu gefasst:

Kirchengesetz  
über die Zustimmung und Ausführung des  
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD  
(AG.VwGG.EKD)

§ 1  
Zustimmung zum  
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Die Evangelisch-reformierte Kirche stimmt dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 320) zu.

§ 2  
(Zu § 2 VwGG.EKD)

Als Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

§ 3  
(Zu § 18 VwGG.EKD)

(1) Die Erhebung der Klage zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Moderaments der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Moderaments der Gesamtsynode erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Moderament der Gesamtsynode.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn das Moderament der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

§ 4  
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen,  
Außerkräfttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG)

vom 14. November 2002 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 372) außer Kraft.

(2) Gerichtsanhängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Haushaltsgesetz  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2012  
(01.01.2012 - 31.12.2012)  
vom 18. November 2011**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19, S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1  
Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2012 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e:	34.411.800,00 €
A u s g a b e:	34.411.800,00 €

Darin enthalten:	Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"
------------------	-------------------------------------

Einnahme:	4.514.700,00 €
Ausgabe:	8.894.500,00 €

Einnahme:	77.400,00 €
Ausgabe:	278.500,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2  
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2012.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2012 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3  
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage oder einer landeskirchlichen Stiftung zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4  
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2012 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5  
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2012 der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2012  
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	119.900
0200 Landeskirchenamt	740.200	2.572.900
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	227.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.514.700	8.894.500
2200 Versorgung	4.380.800	10.100.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	136.900	327.300
3200 Jugendarbeit	77.400	278.500
6100 Publizistik	12.000	266.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	123.800
6300 Frauenarbeit	1.000	79.000
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	128.100	4.061.900
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	88.000	1.810.500
8100 Vermögensverwaltung	298.700	859.500
9100 Finanzverwaltung	<u>24.034.000</u>	<u>4.690.000</u>
	<u>34.411.800</u>	<u>34.411.800</u>

**Haushaltsgesetz  
des Diakonischen Werkes  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2012  
(01.01.2012 - 31.12.2012)  
vom 18. November 2011**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes  
der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2012 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e: 1.312.800 €  
A u s g a b e: 1.312.800 €

(2) Die Ansätze des Einzelplanes in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

## § 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2012.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2012 wird verwiesen.

## § 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

## § 4 Familienferienstätte Blinkfüer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2012 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2012 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche:

## Zusammenstellung der Einzelpläne 2012 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
4100 Gesamtsynode	1.058.800	1.058.800
4300 Konzessions- abgabemittel	<u>254.000</u>	<u>254.000</u>
	<u>1.312.800</u>	<u>1.312.800</u>

## Jahresrechnung 2010 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2010 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2010 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

## Jahresrechnung 2010 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung einschließlich des Jahresabschlusses der Familienferienstätte Blinkfüer für das Rechnungsjahr 2010 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Anteile  
der Kirchengemeinden  
und Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer 2012**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2012 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 13,75 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,16 € für jedes Gemeindeglied.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Beschluss  
der Gesamtsynode  
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 17. November 2011**

Die Gesamtsynode hat beschlossen:

Die Gesamtsynode genehmigt gem. § 84 Abs. 2 Kirchenverfassung die vom Moderament der Gesamtsynode am 16. November 2011 beschlossene Aufhebung des Kirchenvertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über eine Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981 in der Fassung vom 30. August/5. September 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 376) zum 31. Dezember 2011.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Nachwahl  
in den Diakonieausschuss**

Die IV. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 17. November 2011

Hilde, O t t e r, Weener

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode nachgewählt.

L e e r, den 18. November 2011

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchenvertrag  
über die gemeinsame pastorale Begleitung  
und pfarramtliche Versorgung  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Accum  
und der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde  
Dykhausen-Neustadtgödens  
vom 2./7./12. Dezember 2011**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Accum, vertreten durch den Kirchenrat

und

die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens, vertreten durch den Kirchenrat

sowie

die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch das Moderament der Gesamtsynode

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat,

schließen zur Regelung der pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung den folgenden Vertrag:

§ 1  
Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Accum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens arbeiten – bei Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit – im Bereich der pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung zusammen.



(2) Dieser Vertrag wird zunächst befristet auf fünf Jahre geschlossen. Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragspartner geltend, wegen einer Änderung der bei Abschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) In der jeweiligen Kirchengemeinde nimmt der Kirchenrat die Leitung wahr. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

## § 2

### Pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung

(1) Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum erhält im Rahmen der in Abs. 2 geregelten pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens die Stellung eines/einer Pastoren/in der Evangelisch-reformierten Kirche mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die in Satz 1 genannte Stellung bezieht sich insbesondere auf seine pfarramtliche Tätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeansprüche des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum an die Evangelisch-reformierte Kirche werden ausdrücklich ausgeschlossen; insoweit wird auf Abs. 3 verwiesen.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden haben jeweils für sich Sorge für die Regelung der Urlaubs- und Vertretungsdienste zu tragen.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche beteiligt sich entsprechend des Anteils der Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens an der Gesamtzahl der in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Accum und Dykhausen-Neustadtgödens zu betreuenden Gemeindeglieder an der Besoldung und Versorgung des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Oldenburg. Die Anzahl der Gemeindeglieder wird jeweils zum 1. September eines jeden Jahres für ein Jahr festgestellt. Des Weiteren werden die für die Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens entstandenen Dienstreisekosten erstattet. Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) ist während seiner/ihrer Tätigkeit bei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens über die Rahmenverträge der Evangelisch-reformierten Kirche versichert.

## § 3

### Sonstige Kosten

Die Kosten für die laufende Verwaltung (Bürobedarf, Telefonkosten, Porto etc.) werden von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens entsprechend des § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 getragen. Falls darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese durch Belege nachzuweisen und dem Kostenverhältnis entsprechend von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen.

## § 4

### Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und wird zunächst befristet auf fünf Jahre geschlossen.

(2) Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, solange die derzeitige Pastorin oder der derzeitige Pastor der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum Inhaber/in der dortigen Pfarrstelle ist. Nach dem Ausscheiden der derzeitigen Pfarrstelleninhaberin oder des derzeitigen Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum wird über die Verlängerung des Vertrages in den Gremien der beiden Kirchengemeinden beraten und beschlossen. Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.

A c c u m, den 2. Dezember 2011

### **Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum**

H u i s k e n

B ö r g m a n n

H a r m s

A c c u m, den 2. Dezember 2011

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde  
Dykhausen-Neustadtgödens**

L e r c h e

G e r d e s

J ü r g e n s

L e e r, den 12. Dezember 2011

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

S c h m i d t

A l l i n

O l d e n b u r g, den 7. Dezember 2011

**Der Oberkirchenrat**

F r i e d r i c h s

J a n s s e n

**Kirchenvertrag  
vom 17. November 2011  
zur Änderung des  
Kirchenvertrages  
zwischen  
dem Bund Evangelisch-reformierter  
Kirchen in der  
Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
in Nordwestdeutschland  
vom 15. November 1986**

Der Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in  
Deutschland

– vertreten durch den Präses im Auftrag des  
Moderamens –

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (vormals  
Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwest-  
deutschland)

– vertreten durch das Moderamen der Ge-  
samtsynode –

schließen den folgenden Kirchenvertrag:

Artikel 1

Der Kirchenvertrag zwischen dem Bund  
Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bun-  
desrepublik Deutschland und der Evangelisch-  
reformierten Kirche in Nordwestdeutschland  
vom 15. November 1986 wird wie folgt geän-  
dert:

1. Artikel 7 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt neu ge-  
fasst:  
  
„(1) Das als Anlage 2 beigefügte  
Schlussprotokoll gilt als Bestandteil dieses  
Kirchenvertrages.“
3. Der Wortlaut der Anlage 1 wird ersatzlos  
gestrichen.
4. Der Wortlaut von § 12 der Anlage 2 wird  
ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar  
2012 in Kraft.

E m d e n, den 17. November 2011

**Der Präses des Moderamens**

S e n g e b u s c h

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

S c h m i d t

Dr. W e u s m a n n

**Kirchenvertrag  
zwischen der  
Evangelisch-reformierten  
Gemeinde Braunschweig  
und  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 17. November 2011**

Präambel

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braun-  
schweig und die Evangelisch-reformierte Kir-  
che sind auf synodalverbandlicher und ge-  
samtkirchlicher Ebene freundschaftlich eng  
verbunden.

Diese enge freundschaftliche Bindung soll nun in der vollen synodalen Gemeinschaft aufgehen. Deshalb schließen

die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig, vertreten durch das Presbyterium,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

nachdem die Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig und die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche der vollen synodalen Gemeinschaft zugestimmt haben, zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens den folgenden

Kirchenvertrag:

### § 1

#### Volle Synodale Gemeinschaft

(1) Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig tritt der Evangelisch-reformierten Kirche in voller synodaler Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten als Kirchengemeinde bei, soweit dieser Kirchenvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Das Ziel dieses Kirchenvertrages ist die vollständige Zugehörigkeit der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig zur Evangelisch-reformierten Kirche. Jede Änderung des Vertrages oder der Anlagen erfolgt mit dem Ziel, den vollständigen Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 zu erreichen.

### § 2

#### Die Kirchengemeinde

(1) Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig gehört als Kirchengemeinde dem Synodalverband X und mit ihm der Evangelisch-reformierten Kirche mit allen Rechten und Pflichten an, soweit dieser Kirchenvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig pflegt die Gemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland. Die sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten sind vorrangig zu den Verpflichtungen der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig gegenüber dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland.

### § 3

#### Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig erstreckt sich auf das Gebiet des früheren Landes Braunschweig in den Grenzen vom 1. Januar 1945 unter Berücksichtigung von in der Zwischenzeit getroffener kirchenrechtlicher Regelungen.

### § 4

#### Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig hat an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche in gleichem Maße Anteil wie alle anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dem Vollzug der Zusammenarbeit durch unterschiedliche Traditionen und kirchenvertragliche Bindungen Grenzen gesetzt. Die Vertragschließenden bleiben bemüht, die volle Zusammenarbeit schrittweise auf alle Lebensäußerungen der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstrecken.

### § 5

#### Finanzielle Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig erhält Landeskirchensteuerzuweisungen nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Umsetzung der vollen synodalen Gemeinschaft im wirtschaftlichen Bereich gilt die Anlage 2 zu diesem Kirchenvertrag.

### § 6

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen zum Presbyterium finden in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig zeitgleich mit den nächsten allgemeinen Wahlen in den anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche statt. Bis dahin bleiben die nach bisherigem Recht gewählten Inhaber gemeindlicher Ämter im Amt. Im Einzelfall notwendig werdende Nach- oder Ergänzungswahlen oder -berufungen werden nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vorgenommen.

(2) Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages für den Rest der laufenden Amtszeit die Abgeordneten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig zur Synode des Synodalverbandes X.

#### § 7 Weitere Vereinbarungen

(1) Änderungen dieses Kirchenvertrages, welche den in diesem Kirchenvertrag festgelegten Bestand oder die Rechtslage der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig beeinträchtigen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig.

(2) Kirchenglieder, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig angehört, gehören dieser auch weiterhin an. Sofern Kirchenglieder der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche ziehen, werden sie Kirchenglieder dieser Gemeinde. Die Möglichkeit einer Umgemeindung gemäß § 8 Abs. 6 Kirchenverfassung kann genutzt werden.

(3) Für die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig findet das EKD-Mitgliedschaftsrecht Anwendung. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit dem Meldewesenverfahren der Evangelisch-reformierten Kirche durch das Kirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig.

#### § 8 Auseinandersetzungen

(1) Dieser Kirchenvertrag ist unkündbar.

(2) Macht einer der Vertragschließenden geltend, infolge schwerwiegender Veränderungen in den äußeren Umständen an einer oder mehreren Vereinbarungen dieses Kirchenvertrages nicht mehr festhalten zu können, ist die andere Vertragschließende zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag ist die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelisch-reformierten Kirche ausschließlich zuständig.

#### § 9 Vertragsbestandteile

Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Kirchenvertrag sind Bestandteil dieses Kirchenvertrages.

#### § 10 Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig über die Zulassung von Umgemeindungen vom 11. Mai/19. Juni 1998 außer Kraft.

(3) Dieser Kirchenvertrag wird ohne die Anlage 2 im Gemeindebrief der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig und im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche veröffentlicht.

E m d e n, den 17. November 2011

#### **Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig**

K u h l m a n n

D r. D o l i n s c h e k

R a s c h e

#### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

S c h m i d t

D r. W e u s m a n n

#### **Anlage 1:**

Gemeindestatut  
der  
Evangelisch-reformierten Gemeinde  
Braunschweig

#### § 1 Name

Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig“.

## § 2 Gemeindeorgane

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig hat abweichend von § 37 der Kirchenverfassung keine Gemeindevertretung. Die Aufgaben der Gemeindevertretung werden durch das Presbyterium wahrgenommen, sofern sie nicht auf die Gemeindeversammlung übertragen wurden.

## § 3 Die Gemeindeversammlung

Neben den Aufgaben gemäß § 43 Absatz 1 der Kirchenverfassung beschließt die Gemeindeversammlung auch:

1. über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Presbyteriums sowie die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Änderung des Gemeindestatutes.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Statut tritt mit dem Inkrafttreten des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Statutes tritt die Gemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig vom 5. September 2004 außer Kraft.

### **Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November/8. Dezember 2011**

#### Präambel

Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen und die Evangelisch-reformierte Kirche sind auf synodalverbandlicher und gesamt-kirchlicher Ebene durch die Kirchenverträge vom 14./25. November 1986 und 8. April/16. Mai 1988 freundschaftlich eng verbunden. Diese enge freundschaftliche Bindung soll nun in der vollen synodalen Gemeinschaft aufgehen. Deshalb schließen, nachdem die Gemeindeversammlung der Evangelisch-

Reformierten Gemeinde Göttingen und die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche der vollen synodalen Gemeinschaft zugestimmt haben,

die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen, vertreten durch das Presbyterium,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens den folgenden

Kirchenvertrag:

## § 1 Volle Synodale Gemeinschaft

(1) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen tritt der Evangelisch-reformierten Kirche in voller synodaler Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten als Kirchengemeinde bei, soweit dieser Kirchenvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Das Ziel dieses Kirchenvertrages ist die vollständige Zugehörigkeit der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen zur Evangelisch-reformierten Kirche. Jede Änderung des Vertrages oder der Anlagen erfolgt mit dem Ziel, den vollständigen Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 zu erreichen.

## § 2 Die Kirchengemeinde

(1) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen gehört als Kirchengemeinde dem Synodalverband IX (Plesse) und mit ihm der Evangelisch-reformierten Kirche mit allen Rechten und Pflichten an, soweit dieser Kirchenvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen pflegt die Gemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland. Die sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten sind vorrangig zu den Verpflichtungen der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen gegenüber dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland.

## § 3 Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen umfasst das am 1. Janu-

ar 1987 ausgewiesene Gebiet der Stadt Göttingen mit Ausnahme des Ortsteiles Deppoldshausen.

#### § 4 Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen hat an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche in gleichem Maße Anteil wie alle anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dem Vollzug der Zusammenarbeit durch unterschiedliche Traditionen Grenzen gesetzt. Die Vertragschließenden bleiben bemüht, die volle Zusammenarbeit schrittweise auf alle Lebensäußerungen der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstrecken.

#### § 5 Finanzielle Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen erhält Landeskirchensteuerzuweisungen nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Umsetzung der vollen synodalen Gemeinschaft im wirtschaftlichen Bereich gilt die Anlage 2 zu diesem Kirchenvertrag.

#### § 6 Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen zum Kirchenrat finden in der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen zeitgleich mit den nächsten allgemeinen Wahlen in den anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche statt. Bis dahin bleiben die nach bisherigem Recht gewählten Inhaber gemeindlicher Ämter im Amt. Im Einzelfall notwendig werdende Nach- oder Ergänzungswahlen oder -berufungen werden nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vorgenommen.

(2) Die bisherigen Abgeordneten der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen zur Synode des Synodalverbandes IX (Plesse) bleiben für den Rest der laufenden Amtszeit im Amt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 7 Weitere Vereinbarungen

(1) Änderungen dieses Kirchenvertrages, welche den in diesem Kirchenvertrag festge-

legten Bestand der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen beeinträchtigen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen.

(2) Kirchenglieder, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen angehört, gehören dieser auch weiterhin an. Sofern Kirchenglieder der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche ziehen, werden sie Kirchenglieder dieser Gemeinde. Die Möglichkeit einer Umgemeindung gemäß § 8 Abs. 6 Kirchenverfassung kann genutzt werden.

#### § 8 Auseinandersetzungen

(1) Dieser Kirchenvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

(2) Macht einer der Vertragschließenden geltend, infolge schwerwiegender Veränderungen in den äußeren Umständen an einer oder mehreren Vereinbarungen dieses Kirchenvertrages nicht mehr festhalten zu können, ist die andere Vertragschließende zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag ist die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelisch-reformierten Kirche ausschließlich zuständig.

#### § 9 Vertragsbestandteile

Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Kirchenvertrag sind Bestandteil dieses Kirchenvertrages.

#### § 10 Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 15./24. November 1986 außer Kraft.

(2) Der Kirchenvertrag wird ohne die Anlage 2 im Gemeindebrief der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen und im Ge-

setz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche veröffentlicht.

G ö t t i n g e n, den 8. Dezember 2011

**Das Presbyterium der  
Evangelisch-Reformierten Gemeinde  
Göttingen**

R e h b e i n

P e l t n e r

F r i c k e m e i e r

E m d e n, den 17. November 2011

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

S c h m i d t

Dr. W e u s m a n n

**Anlage 1:**

Gemeindestatut  
der  
Evangelisch-Reformierten  
Gemeinde Göttingen

§ 1  
Name

Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen“.

§ 2  
Gemeindeorgane

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Göttingen hat abweichend von § 37 der Kirchenverfassung keine Gemeindevertretung. Die Aufgaben der Gemeindevertretung werden durch das Presbyterium wahrgenommen, sofern sie nicht auf die Gemeindeversammlung übertragen wurden.

§ 3  
Die Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung ist abweichend von § 42 der Kirchenverfassung zweimal jährlich einzuberufen. Die Gemeindeversammlung soll jeweils im Frühjahr und im Herbst einberufen werden.

(2) Neben den Aufgaben gemäß § 43 Absatz 1 der Kirchenverfassung beschließt die Gemeindeversammlung auch:

1. über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Presbyteriums sowie die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Änderung des Gemeindestatutes.

§ 4  
Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt mit dem Inkrafttreten des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Statutes tritt die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen vom 15. Oktober 2008 außer Kraft.

**Kirchenvertrag  
zwischen der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
in Hamburg  
und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 17. November 2011**

Präambel

Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg hat ihre Wurzeln in der reformierten Gemeinde, die 1588 in Stade und 1602 in Altona gegründet wurde. Christen aus den Niederlanden und Frankreich, die nach blutigen Protestantenvorfällen im 16. und 17. Jahrhundert ihre Heimat verließen, haben das Leben dieser Gemeinde bestimmt.

Unter dem Namen Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg haben sich die folgenden drei in Hamburg bestehenden reformierten Gemeinden am 29. Oktober 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zusammengeschlossen:

1. Deutsche Evangelisch-Reformierte Gemeinde in Hamburg,
2. Evangelisch-reformierte Gemeinde in Hamburg-Altona und
3. Französisch-Reformierte Gemeinde in Hamburg.

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde in Hamburg-Altona war Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und ist am 18. April 1975 mit Zustimmung der synodalen Gremien aus der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland ausgeschieden um in der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg aufzugehen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg und die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland (jetzt: Evangelisch-reformierte Kirche) waren seit dem Zusammenschluss auf synodalverbandlicher und gesamtkirchlicher Ebene freundschaftlich verbunden.

Diese freundschaftliche Bindung soll nun in der vollen synodalen Gemeinschaft aufgehen. Deshalb schließen

die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg, vertreten durch den Kirchenrat,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

- nachdem die Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche der vollen synodalen Gemeinschaft zugestimmt haben - zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens den folgenden

Kirchenvertrag:

#### § 1

##### Volle Synodale Gemeinschaft

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg tritt der Evangelisch-reformierten Kirche in voller synodaler Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten als Kirchengemeinde bei, soweit dieser Kirchenvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Das Ziel dieses Kirchenvertrages ist die vollständige Zugehörigkeit der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg zur Evangelisch-reformierten Kirche. Jede Änderung des Vertrages oder der Anlagen 1 und 2 erfolgt mit dem Ziel, den vollständigen Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 zu erreichen.

#### § 2

##### Die Kirchengemeinde

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg gehört als Kirchengemeinde dem Synodalverband VIII und mit ihm der Evangelisch-reformierten Kirche mit allen Rechten und Pflichten an, soweit dieser Kirchenvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg pflegt die Gemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland. Die sich aus Absatz 1 ergebenden

Pflichten gehen im Falle eines Widerspruchs mit den sich aus diesem Absatz, Satz 1, ergebenden Verpflichtungen vor.

#### § 3

##### Gemeindestatut

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages tritt das Gemeindestatut gemäß § 50 der Kirchenverfassung für die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg vom 13. November 2011 in der in der Anlage 1 zu diesem Kirchenvertrag niedergelegten Fassung in Kraft.

#### § 4

##### Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg hat an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche in gleichem Maße Anteil wie alle anderen Kirchengemeinden, soweit Anlage 2 zu diesem Kirchenvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dem Vollzug der Zusammenarbeit durch unterschiedliche Traditionen und kirchenvertragliche Bindungen Grenzen gesetzt.

(3) Änderungen der Anlage 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit übereinstimmender Beschlüsse des Konsistoriums der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und des Moderamens der Gesamtsynode sowie der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

#### § 5

##### Kirchensteuer

(1) In Anlehnung an den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-reformierten Kirche erhebt die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg einen Kirchenbeitrag von allen Kirchengliedern, die gemäß Mitgliederverzeichnis bereits vor dem 1. Januar 2012 Kirchenglied der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg waren.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche erhebt die Kirchensteuer von allen Kirchengliedern, die nach dem 31. Dezember 2011 Kirchenglied der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamburg geworden sind.

#### § 6

##### Weitere Vereinbarungen

(1) Änderungen dieses Kirchenvertrages, welche den in diesem Kirchenvertrag



festgelegten Bestand der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg beeinträchtigen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg.

(2) Kirchenglieder die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg angehörten, gehören dieser auch weiterhin an. Sie sind gleichzeitig Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche. Sofern Kirchenglieder der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche ziehen, werden sie Kirchenglieder dieser Gemeinde. Die Möglichkeit einer Umgemeindung gemäß § 8 Absatz 6 Kirchenverfassung kann genutzt werden.

(3) Für die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg findet das EKD-Mitgliedschaftsrecht Anwendung. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit dem Meldeverfahren der Evangelisch-reformierten Kirche durch das Kirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg.

(4) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg trennt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Altenhofes rechtlich von der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg ab, sodass keine vermögensrechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten in das übrige Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg mehr bestehen.

## § 7

### Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen zum Kirchenrat finden in der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg zeitgleich mit den nächsten allgemeinen Wahlen in den anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche statt. Bis dahin bleiben die nach bisherigem Recht gewählten Inhaber Kirchengemeindlicher Ämter im Amt. Im Einzelfall notwendig werdende Nach- oder Ergänzungswahlen oder -berufungen werden nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vorgenommen.

(2) Die bisherigen Abgeordneten der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg zur Synode des Synodalverbandes VIII bleiben für den Rest der laufenden Amtszeit im Amt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Auseinandersetzungen

(1) Dieser Kirchenvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

(2) Macht einer der Vertragschließenden geltend, infolge schwerwiegender Veränderungen in den äußeren Umständen an Vereinbarungen dieses Kirchenvertrages nicht mehr festhalten zu können, ist die andere Vertragschließende zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag ist die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelisch-reformierten Kirche ausschließlich zuständig.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Kirchenvertrag sind Bestandteile dieses Kirchenvertrages.

(2) Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt der Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 15./30. März 1977 in der Fassung vom 1./28. März 2000 außer Kraft.

E m d e n, den 17. November 2011

### **Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg**

B u d a c k

H o l t z

### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

D u i n

S c h m i d t

Dr. W e u s m a n n

**Anlage 1:**

Statut  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
in Hamburg

§ 1  
Die Gemeinde

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg ist ein Glied der Kirche Jesu Christi. Sie will teilnehmen an dem Dienst, den Christus in der Welt tut. Sie lässt sich leiten durch das Wort der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie hört dabei auf das Bekennen ihrer Vorfahren im Glauben und ist sich ihrer Verantwortung für Gegenwart und Zukunft bewusst.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg gehört als Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche mit allen Rechten und Pflichten an, soweit dieses Statut keine abweichenden Regelungen trifft.

(3) Die Gemeinde führt den Namen „Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2  
Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 3  
Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg als einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche regelt sich im Rahmen des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzten Kirchenmitgliedschaftsrechts.

(2) Gemeindeglieder sind alle Evangelisch-reformierten (Konfessionsmerkmal „fr“ und „rf“), die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 des Kirchenvertrages vom 17. November 2011.

§ 4  
Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung im Sinne des § 43 der Kirchenverfassung ist oberstes Entscheidungsgremium der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt die Kirchenältesten und die Pfarrer und Pfarrerrinnen.

§ 5  
Konsistorium

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg werden die Rechte und Pflichten der Gemeindevertretung vom Konsistorium wahrgenommen.

(2) Das Konsistorium besteht aus allen amtierenden und ehemaligen Mitgliedern des Kirchenrates, die diesem mindestens 6 Jahre angehört haben.

(3) Die Mitgliedschaft im Konsistorium endet durch Ausscheiden aus der Gemeinde oder Niederlegung des Amtes.

(4) Die Mitglieder des Konsistoriums sind in besonderer Weise verpflichtet, am Leben der Gemeinde aktiv teilzunehmen. Sie dürfen die Übernahme kirchlicher Aufgaben im Sinne von § 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung nur ablehnen, wenn sie einen zwingenden Hinderungsgrund dardun.

(5) Neben den Aufgaben, die gemäß der Kirchenverfassung und anderer Kirchengesetze der Gemeindevertretung zusammen mit dem Kirchenrat übertragen sind, ist das Konsistorium zuständig

1. für die Bildung des Wahlaufsatzes bei der Pfarrerwahl,
2. für die Entscheidung über den Einspruch bei dieser Wahl.
3. für die Bestellung der Rechnungsprüfer,
4. für die Mitwirkung bei der Versetzung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand, bei der Entlassung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Regelung der Nebenfolgen,
5. für das Widerspruchsrecht nach § 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung gegen die Einführung von der Gesamtsynode beschlossener neuer Agenden, Gesangbücher und Lehrpläne.

(6) Das Konsistorium ist bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen zumindest ein beschlussfähiger Kirchenrat, beschlussfähig (§ 40 der Kirchenverfassung).

(7) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur ein Beschluss

gefasst werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

(8) Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist das Konsistorium innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss die Gegenstände der Tagesordnung für die einzuberufende Versammlung enthalten.

## § 6 Der Kirchenrat

(1) In besonderer Weise ist der Kirchenrat für die Leitung und Verwaltung der Gemeinde unter dem Wort Gottes verantwortlich.

(2) In seiner Verantwortung wacht der Kirchenrat darüber, dass die Gemeinde ihren Auftrag wahrnimmt. Er sorgt dafür, dass die Gemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. Er nimmt alle Angelegenheiten wahr, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Wahlen zum Kirchenrat finden alle zwei Jahre statt. Jeweils ein Drittel der Kirchenratsmitglieder wird neu gewählt.

(4) Die Amtszeit eines Kirchenratsmitglieds beträgt sechs Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(5) Der Kirchenrat wählt sich jeweils nach den Wahlen zum Kirchenrat von den in der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Präses des Kirchenrates) und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (Kassahalter des Kirchenrates).

(6) Neben den Mitgliedern nach § 11 Kirchenverfassung gehört der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin der Kirchenkanzlei mit beratender Stimme dem Kirchenrat an.

(7) In seine Ausschüsse kann der Kirchenrat auch Mitglieder berufen, die nicht dem Kirchenrat angehören.

(8) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenrates wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an die oder der Präses, die Kassahalterin oder der Kassahalter, die vorsitzende Pfarrerin oder der vorsitzende Pfarrer sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.

(9) Der Geschäftsführende Ausschuss trägt dafür Sorge, dass die Beschlüsse der kirchenleitenden Gremien ausgeführt werden.

## § 7 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Dieses Gemeindestatut tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg die Kirchenverfassung und das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche in Kraft treten. Gleichzeitig tritt in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Hamburg die bisherige Kirchenordnung vom 7. Juni 2009 außer Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts können nur im Wege des § 50 der Kirchenverfassung vorgenommen werden.

### Anlage 2:

## § 1 Finanzielle Beteiligung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg beteiligt sich gemäß § 4 Absatz 1 des Kirchenvertrages an der Gesamtsynodalkasse

a) mit einem Beitrag in Höhe von 12 vom Hundert ihres Kirchenbeitragsaufkommens nach § 5 Abs. 1 des Kirchenvertrages,

b) durch die Übertragung der Kirchensteuererhebung nach § 5 Absatz 2 des Kirchenvertrages auf die Evangelisch-reformierte Kirche.

(2) Der Beitrag gemäß Absatz 1 Buchst. a) ist mit monatlichen Abschlagszahlungen zu leisten. Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Schlussabrechnung und die Schlusszahlung für das entsprechende Kalenderjahr wird fällig.

(3) Sobald die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg die Besoldungs- und Versorgungslasten gem. § 2 nicht mehr aus ihren laufenden Kirchenbeitragsaufkommen finanzieren kann, gehen diese vollständig auf die Evangelisch-reformierte Kirche über. Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg führt dann abweichend von Absatz 1 Buchst. a) ihr vollständiges Kirchenbeitragsaufkommen an die Evangelisch-reformierte Kirche ab und erhält im Gegenzug Landeskirchensteuerzuweisungen nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 wird durch übereinstimmenden

Beschluss des Konsistoriums der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und des Moderaments der Gesamtsynode festgestellt. Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg kann die Besoldungs- und Versorgungslasten gemäß § 2 auch ohne Vorliegen der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf die Evangelisch-reformierte Kirche übertragen; Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 gelten dann entsprechend.

(5) Im Falle des Absatzes 3 und 4 ist die Evangelisch-reformierte Kirche berechtigt, den Stelleninhabern der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg zusätzliche Aufgaben im Bereich der Gesamtkirche sowie des Synodalverbandes VIII zu übertragen.

## § 2

### Pfarrbesoldung und -versorgung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg beteiligt sich an der Gesamtpfarrkasse der Evangelisch-reformierten Kirche. Im Einzelnen gilt hierfür Folgendes:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche berechnet und zahlt im Auftrag der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg aus der Gesamtpfarrkasse an die Inhaber der Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg die persönlichen Bezüge (Besoldung, Versorgung, Sonderzuwendungen, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen, Unterstützungen und Umzugskosten). Die Evangelisch-reformierte Kirche stellt hierfür Besoldungs-, Versorgungs- und Jubiläumsdienstalter sowie Dienstwohnungswerte fest und haftet hinsichtlich ihrer Zahlungen gegenüber dem Finanzamt für die richtige Berechnung der öffentlichen Abgaben wie ein Arbeitgeber. Gegenüber den Inhabern der Pfarrstellen kann die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg die Übernahme der Zahlungspflicht durch die Gesamtpfarrkasse nicht geltend machen.
2. Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg gibt der Evangelisch-reformierten Kirche die zur richtigen Errechnung der persönlichen Zahlungen erforderlichen Angaben und erstattet monatlich die Auslagen der Gesamtpfarrkasse für sämtliche persönlichen Bezüge mit Ausnahme laufender Versorgungsbezüge. Als Beitrag zu den Versorgungsaufwendungen zahlt die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg für jeden bei ihr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden einen Betrag

zum Aufbau einer Deckungsrücklage. Die Deckungsrücklage wird als Rückdeckungsversicherung bei einer Versicherung organisiert, bei der die Evangelisch-reformierte Kirche auch die in ihren Diensten stehenden Inhaber öffentlich-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse versichert hat. Die Höhe des rückzudeckenden Betrages ist auf eine Vollversorgung auszurichten.

Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg erstattet der Evangelisch-reformierten Kirche monatlich die von ihr aufgewandten Beträge für die Rückdeckungsversicherung der im Dienste der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Notwendig werdende Einmalbeträge im Zusammenhang mit Sonderentwicklungen des Dienstverhältnisses werden der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg gesondert in Rechnung gestellt und sind von dieser innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung zu begleichen.

3. Die Berechnung und Zahlung der Besoldung, Versorgung, Sonderzuwendungen, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen, Unterstützungen und Umzugskosten erfolgt für die Inhaber der Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg nach den Bestimmungen, die jeweils für die Bezüge der aus der Gesamtpfarrkasse besoldeten und versorgten Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche gelten.
4. Die Gesamtpfarrkasse der Evangelisch-reformierten Kirche ist zu keinen Leistungen für Versorgungsempfänger verpflichtet, die vor Inkrafttreten des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 15./30. März 1977 aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschieden sind.

(2) Die in Absatz 1 für die Inhaber der Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg getroffene Regelung gilt entsprechend für den Inhaber einer Beamtenstelle des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes. Die Bewertung der Planstelle und die Eingruppierung des Stelleninhabers richten sich nach den Beschlüssen des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg, wobei die jeweils für Kirchenbeamte der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Besoldungsordnung zu Grunde zu legen ist. An die Stelle der Gesamtpfarrkasse tritt in diesem Fall die Gesamtsynodalkasse.

**Vereinbarung  
zwischen der  
Lippischen Landeskirche  
und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
über die gegenseitige Kooperation  
bei der Pfarrstellenbesetzung  
vom 16./19. September 2011**

zwischen der

Lippischen Landeskirche, Leopoldstraße 27 in  
32756 Detmold

- vertreten durch den Landeskirchenrat -

und der

Evangelisch-reformierten Kirche, Saarstraße 6  
in 26789 Leer

- vertreten durch das Moderamen der Gesamt-  
synode -

Die beteiligten Landeskirchen einigen sich  
auf folgende Grundsätze zur Besetzung von  
Pfarrstellen:

1. Pastorinnen und Pastoren, die in einer der  
beiden Kirchen eine Pfarrstelle innehaben,  
können sich in der jeweils anderen Landes-  
kirche um eine Pfarrstelle bewerben.
2. Bewerbungen auf Pfarrstellen sind in der  
Lippischen Landeskirche an den Landes-  
kirchenrat, in der Evangelisch-reformierten  
Kirche an das Moderamen der Gesamtsy-  
node zu richten.

Die Kirchenämter sind jeweils befugt, die  
Eignung der Bewerberinnen und Bewerber  
zu überprüfen und einzelne Bewerbungen  
zurückzuweisen. Sie können Einsicht in die  
Personalakten der Bewerberinnen und Be-  
werber nehmen.

3. Es soll darauf geachtet werden, dass auf  
längere Sicht die Zahl der in die eine oder  
andere Richtung wechselnden Pastorinnen  
und Pastoren etwa gleich bleibt. In diesem  
Rahmen werden vorübergehende Über-  
hänge von bis zu einer Übernahme als  
möglich angesehen.
4. Die beteiligten Landeskirchen informieren  
sich gegenseitig über ausgeschriebene  
Pfarrstellen. Die Ausschreibungen sind in  
ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
5. Diese Vereinbarung kann von beiden Par-  
teien mit einer Frist von 6 Monaten zum

Jahresende gekündigt werden. Verpflich-  
tungen zur Übernahme nach Ziff. 3 dieser  
Vereinbarung bleiben von der Kündigung  
unberührt.

Detmold, den 16. September 2011

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Schilberg

Treseler

Leer, den 19. September 2011

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Schmidt

Duin

Allin

**Rechtsverordnung  
vom 16. November 2011  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
(Friedhofsverwaltungsordnung)  
Ausführungsbestimmungen des  
Moderamens der Gesamtsynode zum  
Kirchengesetz über die Verwaltung  
der Friedhöfe im Bereich  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
vom 10. Oktober 2007  
in der Fassung vom  
17. November 2010**

Aufgrund von § 11 des Kirchengesetzes  
über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich  
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode  
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland) vom 15. Mai 2007  
(Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 12) er-  
lässt das Moderamen der Gesamtsynode die  
folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung (Friedhofsverwal-  
tungsordnung) Ausführungsbestimmungen  
des Moderamens der Gesamtsynode zum Kir-  
chengesetz über die Verwaltung der Friedhöfe  
im Bereich der Evangelisch-reformierten Kir-  
che (Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 10.  
Oktober 2007 in der Fassung vom 17. Novem-  
ber 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19  
S. 168) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
 „Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung)“
2. Der Wortlaut von § 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der Wortlaut von Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. In Anlage 5 werden in II Nr. 2 Buchst. a) Absatz 3 die Wörter „Gesteinsbrocken,“ und „Fotografien,“ ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Le e r, den 16. November 2011

#### Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

#### Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die zum 1. Dezember 2011 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde A u r i c h wird zur Wiederbesetzung freigegeben. Der Dienst umfasst die pastorale Versorgung der Gemeinde mit einem Dienstumfang von 75 % sowie die Krankenhausseelsorge der Ubbo-Emmius-Klinik mit einem Dienstumfang von 25 %.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde. Ebenso können Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Aurich in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Februar 2012 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M e c k l e n b u r g / B ü t z o w wird zur Wiederbesetzung freigegeben

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde. Ebenso können Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Mecklenburg/Bützow in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Februar 2012 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L i n g e n wird zur Wiederbesetzung freigegeben

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde. Ebenso können Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen in Verbindung treten wollen.

#### Personalnachrichten

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor  
 Alfred B l e c k m a n n  
 mit Ablauf des 30. November 2011

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor  
Reinhard U t h o f f  
mit Ablauf des 30. November 2011

In den Pfarrdienst der Evangelisch-  
reformierten Kirchengemeinde H o l t h u s e n  
wurde eingeführt:

Pastorin  
Jana M e t e l e r k a m p  
am 27. November 2011  
in Holthusen

